

Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber – Unrichtige oder irreführende Unterrichtung des Betriebsrats

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat ein Arbeitgeber vor Ausspruch einer Kündigung den Betriebsrat anzuhören. Unterbleibt eine ordnungsgemäße Anhörung des Betriebsrats, ist die Kündigung unwirksam (§ 102 Abs. 1 BetrVG).

Umstritten ist, wie detailliert der Arbeitgeber den Betriebsrat vor Ausspruch der Kündigung unterrichten muss.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesarbeitsgericht wiederholt darauf hingewiesen, dass nicht nur eine unterbliebene Anhörung des Betriebsrats, sondern auch eine bewusst unrichtige oder irreführende Schilderung des Kündigungssachverhalts durch den Arbeitgeber zur Unwirksamkeit der Kündigung führen kann (vgl. u. a. BAG vom 16.07.2015, Az. 2 AZR 15/15).